

Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach

Lufingerstrasse 32 8185 Winkel Tel. 044 872 40 80 Fax 044 872 40 89
E-Mail: sekretariat@hps-bezirk-buelach.ch Web: www.hps-bezirk-buelach.ch

Reglement Jokertage gültig ab 1. September 2011

Die Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach bietet den Eltern Jokertage an. Dies sind schulfreie Tage, die von den Eltern ausserhalb der üblichen Absenzenregelung beantragt werden können. Diese Einrichtung soll die Rechte der Eltern erweitern, deren Verantwortung für den Schulbesuch stärken und die Dispensationspraxis für alle Beteiligten vereinfachen.

Umfang

Die Eltern können ihre Kinder im Umfang von maximal 2 Jokertagen pro Schuljahr in eigener Kompetenz vom Unterrichtsbesuch dispensieren. Es können einzelne Tage oder ein Block zu 2 Tagen bezogen werden. Nicht benutzte Jokertage verfallen Ende Schuljahr.

Meldung

Das Einziehen von Jokertagen muss der Klassenlehrperson durch die Eltern mindestens 1 Woche im Voraus schriftlich gemeldet werden. Eine Begründung ist nicht notwendig. Die Buchführung betreffend Jokertage liegt im Aufgabenbereich der Klassenlehrperson.

Taxi

Die Benachrichtigung des Taxiunternehmens ist Sache der Eltern.

Zusätzlicher Unterricht

Die Benachrichtigung der Lehrkräfte von Musikunterricht und Therapiestunden ausserhalb der Heilpädagogischen Schule Bezirk Bülach ist Sache der Eltern.

Ferienregelung

Die Jokertage können auch direkt vor oder nach den Ferien eingezogen werden. Ausnahme: Während der ersten Schulwoche eines Schuljahres (nach den Sommerferien) dürfen keine Jokertage eingezogen werden.

Wird ein Gesuch für eine Ferienverlängerung gestellt, werden die Jokertage von der beantragten Anzahl Tage für eine Ferienverlängerung abgezogen. Somit besteht bei einem Gesuch für zwei oder mehr Tage Urlaubsverlängerung keinen Anspruch mehr auf den Bezug von Jokertagen in diesem Schuljahr.

Offizielle Schulanlässe

An offiziellen Schulanlässen (Projektwochen, Exkursionen, etc.) sowie während des Klassenlagers können keine Jokertage bezogen werden.

Halbtage

Es wird auch dann ein ganzer Jokertag verrechnet, wenn an dem von den Eltern gewählten Tag nur halbtags Schulunterricht stattfindet (z. B. Mittwoch) oder nur ein halber Tag bezogen wird (z. B. Freitagnachmittag).

Absenzen

Nicht unter die Regelung Jokertage fallen Absenzen, die in der Volksschulverordnung gesetzlich geregelt sind: Krankheiten, Unfall, besondere Vorkommnisse in der Familie (Todesfall, Hochzeit, etc.).